

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/12/1 B841/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.2007

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art18 Abs1

EMRK Art10 Abs1

RL-BA 1977 §45

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit durch Verhängungeiner Disziplinarstrafe über die Partner einerRechtsanwaltsgeellschaft wegen unzulässiger Werbung

Rechtssatz

§45 RL-BA 1977 ausreichend determiniert.

Der Verfassungsgerichtshof vermag in der inkriminierten Werbung keine unsachliche oder durch Art10 EMRK nicht mehr gedeckte Werbung zu erkennen. Eine Äußerung ist im Zweifel so zu verstehen, dass sie vom Schutzbereich des Art10 EMRK umfasst ist. Die Wortwahl und die Gestaltung des "Kaugummi-Inserats" (Bezugnahme auf die Länge von Verhandlungen bzw auf die Zähigkeit mancher Anwälte) steht nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes im Einklang mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf freie Meinungsäußerung.

Der Gerichtshof ist nämlich der Ansicht, dass eine demokratische Gesellschaft das in Rede stehende Inserat hinnehmen kann, ohne dass der Schutz des guten Rufes oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung Schaden erleiden. Die Werbung ist weder unsachlich noch irreführend, sodass eine verfassungskonforme Auslegung der angewendeten Rechtsvorschrift zu dem Ergebnis führen muss, dass die Werbung mit Ehre und Ansehen des Standes im Einklang steht und ein Disziplinarvergehen somit nicht vorliegt.

Entscheidungstexte

- B 841/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.12.2007 B 841/07

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, Werbung, Determinierungsgebot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B841.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at